



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

12/2017

# Mitteilungsblatt / Bulletin

10. April 2017

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Recht (Ius)  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.02.2017**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht (Ius) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.02.2017**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung am 15. Februar 2017 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren u. fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten

### **Anlage**

Studien- und Prüfungsplan

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs Recht (Ius), die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung und die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht (Ius) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Besondere Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in den Kerngebieten der Rechtswissenschaft. Die Studierenden sollen sich dazu im Studium die Kenntnisse der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren europarechtlichen Bezügen aneignen. Sie sollen sich dabei mit den Methoden des Rechts vertraut machen und somit die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden.
- (2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und der Grundzüge des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.
- (4) Das Studium Recht (Ius) bereitet auf die praktischen Tätigkeitsfelder der rechtsanwendenden Berufe vor. Dazu gehören insbesondere
  - die Rechtsanwendung in gehobener Sachbearbeitung,
  - das Projektmanagement,
  - die Mediation,
  - die Wahrnehmung von Führungsaufgabenin allen Kerngebieten des Rechts in Tätigkeitsfeldern des öffentlichen und privaten Sektors in nationalen, internationalen und supranationalen Institutionen, die relevante Rechtsbereiche für die Zivil- und Strafrechtspflege sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung betreffen.
- (5) Das Studium soll den Studierenden durch fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse spezifische Fremdsprachenkenntnisse vermitteln.
- (6) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung und bietet frauenfördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.

### **§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung**

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung sowie der Studierendenordnung der HWR Berlin festgelegt.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System. Die zeitliche Organisation wird durch den Studien- und Prüfungsplan (Anlage) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert.
- (2) Das Praktikum findet im 4. Semester statt. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung Recht (Ius) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in
  - seminaristischen Lehrvorträgen,
  - Seminaren,
  - Übungen,
  - Projekten und
  - praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltungendurchgeführt und als Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer angeboten.
- (4) Die Pflichtfächer sollen vertiefende Kenntnisse vermitteln.
- (5) Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot.
- (6) In Seminaren und Übungen werden ausgewählte Problembereiche vertieft erörtert.
- (7) Im Projekt sollen die Studierenden unter der moderierenden Anleitung einer Dozentin oder eines Dozenten eine unter einem Rahmenthema stehende wissenschaftliche oder praktische Frage- bzw. Aufgabenstellung im Team selbständig lösen.

### **§ 5 Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den

Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

- (4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
  - Koordination des Studienangebotes
  - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
  - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
  - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul eine beigeordnete Studentin oder einen beigeordneten Studenten benennen.
- (6) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Beide Seiten sollen einvernehmlich zusammenwirken. Gelingt dies nicht, kann der Fachbereichsrat zum Zweck der Klärung angerufen werden.

## § 6 Prüfungsformen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:
- a) Klausur (K)  
In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt – je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung – 1 bis 4 Zeitstunden; für die Klausuren in den Modulen 14, 19, 20 und 24 jeweils vier Zeitstunden.
- b) Mündliche Prüfung (M)  
In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und sie anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jede Studierende und für jeden Studierenden – je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung – zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden von den Lehrkräften als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Teilnehmenden durchgeführt.
- c) Hausarbeit (H)  
In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Dabei sind Umfang und formale Anforderungen durch die Lehrkräfte zu definieren.
- d) Referat (R)  
In Referaten setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.
- e) Projektarbeit und Präsentation (PAuPrä)  
In der in dem Modul 17 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen

Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

f) Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Pflichtpraktikums.

g) Aktive Teilnahme (AT)

Bei der Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ beteiligen sich die Studierenden aktiv an der Erreichung der Kompetenzziele des Moduls. Das setzt die Erbringung von konkreten Leistungen voraus, die von den Lehrkräften bestimmt werden. Es erfolgt eine undifferenzierte Bewertung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“.

Aus den in a) bis d) genannten Prüfungsformen legt die Lehrkraft eine Prüfungsform fest. Zudem kann die Lehrkraft für das erfolgreiche Erbringen der aktiven Teilnahme die Anwesenheit der Studierenden bei mindestens 75 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden voraussetzen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so können die Lehrkräfte Ersatzleistungen für die Fehlzeiten verlangen. Diese dienen ausschließlich dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Als alternative Leistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zum versäumten Unterrichtsstoff in Frage. Werden die alternativen Leistungen erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt. Werden die alternativen Leistungen nicht erbracht, so ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(2) Die Lehrkräfte teilen die für das Modul geltende Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig, spätestens in der ersten oder zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise mit. Dasselbe gilt, wenn den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Prüfungsformen eingeräumt wird. Die Entscheidung der Lehrkraft gilt für das jeweils laufende Semester. Üben Studierende ein gegebenenfalls eingeräumtes Wahlrecht über die Prüfungsform nicht innerhalb der von den Lehrkräften in der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilten Frist aus, so erhalten sie von der jeweiligen Lehrkraft eine Prüfungsform zugewiesen. Wird den Studierenden ein Wahlrecht über die Prüfungsform von der Lehrkraft eingeräumt, so sind allen Studierenden in dem Modul in einem Semester die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich. Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a)–d) äquivalent ausgestaltet ist.

## **§ 7 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Mit dem Belegen der Module erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Belegung erfolgt über das jeweilige Hochschulmanagementsystem und muss im Fall der Wiederholung in einem späteren Semester erneuert werden. Die Fristen für die Belegung der Module werden vom Fachbereichsrat festgelegt und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

(2) Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch. Die Teilnahme an Modulprüfungen ist verpflichtend, sofern kein triftiger Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht wird.

(3) Für die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 und 3 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen. Weichen die von den Prüfenden im Fall eines letzten Prüfungsversuchs vergebenen Noten voneinander ab, so wird die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Im Fall von undifferenzierten Bewertungen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. g) ist mindestens eine Bewertung „mit Erfolg“ erforderlich, um die Modulprüfung zu bestehen.

## § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht hat.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.
- (3) Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Prüfungsform erfolgen. Hierüber entscheiden die jeweils Lehrenden.
- (4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit der oder dem Prüfenden und sollen bis zum Ende der Folgelehrveranstaltung abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.
- (5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um
- Urlaubssemester,
  - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
  - Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
  - Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.
- (8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

## § 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus:
- a) der Bachelorarbeit und
  - b) der mündlichen Bachelorprüfung.

## § 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- für den Bachelorstudiengang Recht (Ius) eingeschrieben ist,
  - das Pflichtpraktikum gemäß § 3 PrakO/Recht (Ius) erfolgreich absolviert hat,
  - alle im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I) bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der in den Modulen 25 und 26 zu erbringenden Leistungen – erfolgreich erbracht hat, insgesamt 150 ECTS-Leistungspunkte nachweisen kann und
  - einen vollständigen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt hat (Formblatt).
- Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.  
Ihm sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine akademische Prüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen rechtswissenschaftlichen Studiengangs befindet,
  - ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
  - eine Einschätzung, in welchem Wissenschaftsbereich (Zivil-, Straf- oder Öffentliches Recht) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt,
  - Vorschläge für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Bachelorarbeit.
- (3) Mit der Bachelorarbeit weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachterinnen oder Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ab, so ist die Kandidatin oder der Kandidat vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorarbeit und darüber, in welchem Wissenschaftsbereich (Zivil-, Straf- oder Öffentliches Recht) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt.
- (6) Die Bachelorarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen im Regelfall einen Umfang von circa 30 – 50 Seiten DIN A 4 aufweisen. Näheres zu den Formalien bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vergeben werden. Der erwartete Umfang der Bachelorarbeit erhöht sich entsprechend. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter betreut und bewertet. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, sowie Lehrbeauftragte. In der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen



können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehrtätigkeit ausüben. Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(8) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Grundsätzlich sollen in dieser Zeit außer dem Thesis-Kolloquium keine Pflichtlehrveranstaltungen terminiert werden. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen (z. B. bei attestierter Prüfungsunfähigkeit) gestattet werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger gespeichert beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Abgabe der Bachelorarbeit beinhaltet grundsätzlich das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bachelorarbeit in der Hochschulbibliothek. Auf schriftlichen Antrag der oder des jeweiligen Studierenden kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen Befreiung von dem Erfordernis der Veröffentlichung erteilen. Die Gutachterinnen und die Gutachter der Bachelorarbeit oder der Prüfungsausschuss können eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

(10) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 11 Mündliche Bachelorprüfung**

(1) Die mündliche Bachelorprüfung wird durchgeführt, sobald die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Für die mündliche Bachelorprüfung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei prüfungsberechtigte Mitglieder im Sinne von § 10 Abs. 7 an, darunter in der Regel eine Gutachterin oder ein Gutachter der Bachelorarbeit; dieses Kommissionsmitglied amtiert grundsätzlich zugleich als Prüfungskommissionsvorsitzende oder Prüfungskommissionsvorsitzender.

(3) Die mündliche Bachelorprüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll sie oder er zeigen, dass sie oder er übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Gebiet der Rechtswissenschaft als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern kann; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss grundsätzlich nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 festgelegt.

(4) Die mündliche Bachelorprüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten (15 Minuten für die Verteidigung der Bachelorarbeit und 15 Minuten für das andere Fachgebiet).

(5) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note festgestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(6) Für die Berechnung der Note der mündlichen Bachelorprüfung nach Abs. 5 gelten folgende Prozentgewichte:

- Verteidigung der Bachelorarbeit 60 %
- Anderes Rechtsgebiet 40 %

(7) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 12 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung**

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 10 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die mündliche Bachelorprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

## **§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamnote**

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Bachelorprüfung erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Bachelorarbeit   | 20 % (Faktor 0,2) |
| b) mündliche Bachelorprüfung  | 10 % (Faktor 0,1) |
| c) anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten | 70 % (Faktor 0,7) |

Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| • Wert bis einschließlich 1,5                  | sehr gut          |
| • Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut               |
| • Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend      |
| • Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend       |
| • Wert von mehr als 4,0                        | nicht ausreichend |

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

#### **§ 14 Abschlussgrad**

- (1) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Laws (LL.B.)”

verliehen.

- (2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelor-Urkunde manifestiert.

#### **§ 15 Abschlusszeugnis**

Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Abschlusszeugnis aus. Das Zeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:

- Thema und Note der Bachelorarbeit,
- die Note der mündlichen Bachelorprüfung,
- die Modulnoten,
- die Gesamtnote und
- die Bezeichnung der Stellen, bei denen Praktikumsleistungen erbracht wurden.

#### **§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht (Ius)				1. Studienabschnitt									2. Studienabschnitt										
				1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem				
Modul-Nr	Modul	Unterrichtsform	Prüfungsform	SWS	ECTS_LP	in % der Gesamtnote	SWS	ECTS_LP	in % der Gesamtnote	SWS	ECTS_LP	in % der Gesamtnote	SWS	ECTS_LP	in % der Gesamtnote	SWS	ECTS_LP	in % der Gesamtnote	SWS	ECTS_LP	in % der Gesamtnote		
				1	Einführung in die Rechtswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	LV	H	2	5	3,043													
2	Grundlagen der Rechtswissenschaft	LV	MoR	6	5	3,043																	
3	BGB AT (ZR I)	LV	AT	3	5	0																	
4	Staatsorganisationsrecht, Grundrechte (ÖR I)	LV	MoR	3	5	3,043																	
5	Strafrecht AT I (SR I)	LV	KoM	3	5	3,043																	
6	Erstellung juristischer Gutachten	PS	KoM	3	5	3,043																	
7	Angewandte Wirtschaftswissenschaften für Juristen	Ü	K				4	6	3,652														
8	Schuldrecht AT, Erbrecht, Familienrecht (ZR II)	LV	K				5	6	3,652														
9	Grundrechte (ÖR II)	LV	H				4	6	3,652														
10	Strafrecht AT II (SR II)	LV	HoK				4	6	3,652														
11	Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache	PÜ	M				3	6	3,652														
12	Schuldrecht BT, Arbeits-, Handels-, Gesellschaftsrecht (ZR III)	LV	M							6	5	3,043											
13	Allgemeines Verwaltungsrecht (ÖR III)	LV	K							3	5	3,043											
14	Strafrecht BT (SR III)	LV	K							3	5	3,043											
15	Europarecht, Völkerrecht	LV	KoM							3	5	3,043											
16	Grundlagen der Verwaltungswissenschaft	LV	KoMoR							4	5	3,043											
17	Projekt: Ausgewählte Themen der Politikwissenschaft	PS	PAuPrä							4	5	3,043											
19	Sachenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (ZR IV)	LV	K																4	5	3,043		
20	Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR IV)	LV	K																4	5	3,043		
21	Recht der komm. Selbstverwaltung (ÖR V)	LV	MoR																4	5	3,043		
22	Prozessrecht	Ü	HoM																4	5	3,043		
23	Kautelarrecht (ZR V)	LV	R																4	5	3,043		
24	Repetitorium	Ü	K																4	5	3,043		
25	Examinatorium	Ü	AT																				
26	Angewandte Sozialwissenschaften	PÜ	AT																		2	5	0
18	Praktikum	PS	PB										6	30	0								
	Bachelorarbeit																				0	12	20
	mündliche Bachelorprüfung																				0	3	10
	Summe SWS	103		20			20			23			6			24					10		
	Summe ECTS-Leistungspunkte	180		30			30			30			30			30					30		
	% der Modulnoten an der Gesamtnote	70				15,217				18,261			18,261			0					18,261		0
	% der Note der Bachelorprüfung an der Gesamtnote	30																					30

Abkürzungen			
Aktive Teilnahme (unbenotet)	AT	Öffentliches Recht	ÖR
Allgemeiner Teil	AT	Praktikumsbericht	PB
Besonderer Teil	BT	Praktische Übung (20 Studierende)	PÜ
Hausarbeit	H	Projektarbeit und Präsentation	PAuPrä
Hausarbeit oder Klausur	HoK	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Klausur	K	Referat	R
Klausur oder mündliche Prüfung	KoM	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	KoMoR	Strafrecht	SR
Mündliche Prüfung	M	Übung (20 Studierende)	Ü
Mündliche Prüfung oder Referat	MoR	Zivilrecht	ZR